

Veränderungssperre Nr. 47 zum Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 folgenden Beschluss gefasst

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 47 als Satzung:

Satzung

der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 47 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“

Gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587), wird die folgende Satzung erlassen. Der Satzung zugrunde liegen §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 26.05.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im Vollverfahren beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“. Er erstreckt sich südöstlich entlang der Fichtestraße und südwestlich entlang der Ahmser Straße. Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich die Flurstücke 146, 562, 563, 403 und 801 des Flures 81, Gemarkung Herford.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus der Plandarstellung selbst hervor (s. Anlage 1).

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Hansestadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

Anlage 1

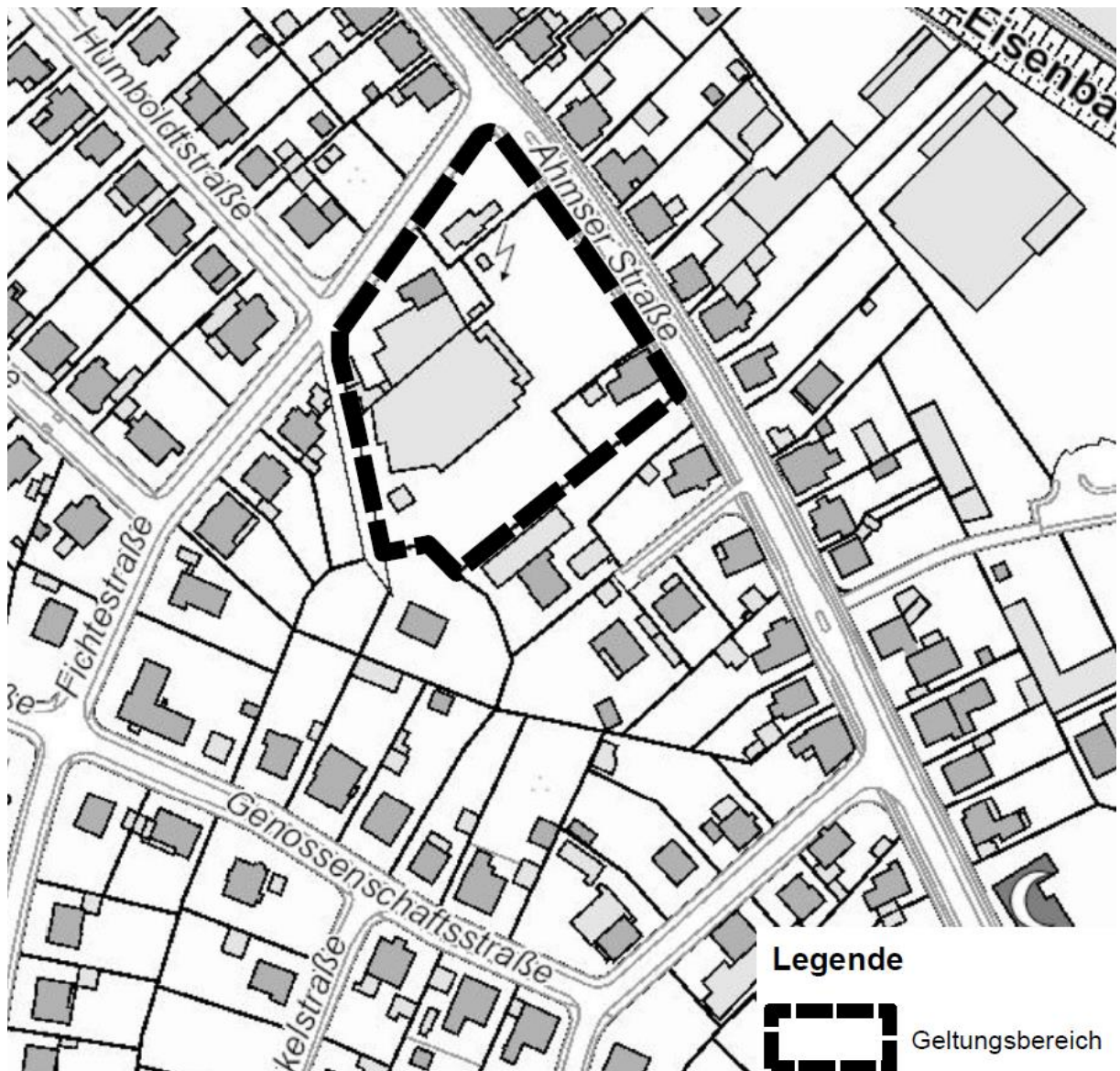


Abb. 1: Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 47 zum Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ (Auszug aus der Deutschen Liegenschaftskarte ©Geobasis NRW.2015 ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung, ohne Maßstab)